

7. März 2013

## Unterbrechung der Elternzeit zur Inanspruchnahme von Mutterschutz

### Anpassung der gesetzlichen Vorschriften

Aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs kann eine bereits angetretene Elternzeit zur Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen bei der Geburt eines weiteren Kindes unterbrochen werden. Der brlv hat sich hierfür eingesetzt. Nun wurden die gesetzlichen Vorschriften diesbezüglich geändert.

### Fristen und Übergangsregelungen:

Die Übergangsregelungen zur vorzeitigen Beendigung einer Elternzeit wurden aufgrund der erfolgreichen Verhandlungen nun noch bis zum 31.7.2013 im Schulbereich verlängert.

**Bitte informieren Sie alle Mitarbeiterinnen** (Arbeitnehmerinnen und Beamtinnen) Ihrer Schule, die sich am 22.11.2011 in Elternzeit befanden bzw. nach diesem Zeitpunkt eine Elternzeit angetreten haben, dass bei einer erneuten Schwangerschaft die Elternzeit für ein früher geborenes Kind vorzeitig beendet werden kann, um die Mutterschutzfristen in Anspruch zu nehmen.

### Folgendes ist zu beachten:

- Wenn man **bis spätestens 31.07.2013 einen Antrag (über den Dienstweg) stellt**, kann die Elternzeit noch **rückwirkend für die Zeit ab 22.11.2011** unterbrochen werden. Für Zeiten, die vor dem 22.11.2011 lagen, greift die Regelung nicht mehr.
- Sollten Anträge auf rückwirkenden Abbruch einer bestehenden Elternzeit zur Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen nach dem 1.7.2012 gestellt und deshalb abgelehnt worden sein, wird das Kultusministerium nun automatisch die Anträge genehmigen, es müssen also keine neuen Anträge hierzu gestellt werden. Wenn die Genehmigung nicht bis spätestens 30.6.2013 erteilt wird, sollen die Betroffenen unbedingt beim zuständigen Sachbearbeiter im Kultusministerium nachfragen.
- Mit dem Abbruch der Elternzeit endet auch die Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit. Die Beamtin erhält während der Mutterschutzzeit Bezüge (entsprechend dem für diesen Zeitraum ohne Berücksichtigung der Elternzeit maßgebenden Beschäftigungsumfang). Das gleiche gilt für die Berechnung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld nach § 14 des Mutterschutzgesetzes bei Arbeitnehmerinnen. Nach dem Mutterschutz werden die Bezüge bzw. das Arbeitsentgelt nach den dann bestehenden Verhältnissen bezahlt.
- Eine familienpolitische Beurlaubung (Art. 89 BayBG/ § 28 TV-L) oder Teilzeitbeschäftigung (Art. 89 BayBG/§ 11 TV-L) kann nicht zur Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen für ein weiteres Kind beendet werden.

Aus: KMS Nr. II.5 – 5 P 1047 - 1b .18 409 vom 05.03.2013

Julia Jacob, Ulrich Babl